



Ergänzende Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der Stadtwerke Grünstadt GmbH

1 Baukostenzuschüsse

Die Stadtwerke Grünstadt GmbH erhebt keine Baukostenzuschüsse für die Erstellung von Gasnetzanschlüssen.

2 Netzanschlusskosten

- 2.1 Für die Herstellung oder für die Änderung eines Netzanschlusses, welche durch eine Änderung oder eine Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus sonstigen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, zahlt der Anschlussnehmer die dafür entstehenden Netzanschlusskosten
- 2.2 Die Stadtwerke Grünstadt GmbH berechnet dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses. Erbrachte Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden dabei, soweit bereits vor Baubeginn vereinbart, abgezogen.
- 2.3 Die Stadtwerke Grünstadt GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss des Anschlussnutzers abzutrennen, soweit das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

3 Vertragsschluss / Fälligkeit

- 3.1 Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Grünstadt GmbH zur Verfügung gestellten Formulare „Netzanschlussvertrag Strom, Gas und Wasser und Antrag auf Erstellung / Veränderung eines Gasanschlusses“ zu beantragen. Die Stadtwerke Grünstadt GmbH macht dem Anschlussnehmer für den Anschluss an die örtliche

Verteileranlage bzw. für eine Veränderung des Netzanschlusses nach Aufforderung ein schriftliches Angebot, in welchem Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten getrennt ausgewiesen sind. Das Angebot erfolgt auf Grundlage des bereitgestellten Formulars „Beantragung eines Netzanschlusses“ gemachten Angaben. Der Anschlussnehmer erteilt den Stadtwerken Grünstadt GmbH mit der schriftlichen Annahme des Angebotes den Auftrag zur Errichtung bzw. Änderung des Netzanschlusses.

- 3.2 Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Werden mehrere Netzanschlüsse beantragt, ist die Stadtwerke Grünstadt GmbH berechtigt, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten nach Baufortschritt zu verlangen. Unberührt bleibt ein etwaiger Vorauszahlungsanspruch der Stadtwerke Grünstadt GmbH nach § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV.

4 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses ist von dem Unternehmen, welches die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung des von den Stadtwerken Grünstadt GmbH zur Verfügung gestellten Formulars „Netzanschlussvertrag Strom, Gas und Wasser und Antrag auf Erstellung / Veränderung eines Gasanschlusses zu beantragen.

5 Technische Parameter / Bedingungen

- 5.1 Im Netzgebiet der Stadtwerke Grünstadt GmbH kommt Erdgas H, entsprechend des DVGW-Arbeitsblattes G 260, mit einem Brennwert ($H_{s,n}$) zwischen 8,4 bis 13,1 KWh/m³ zum Einsatz.
- 5.2 Für den Netzanschluss gilt die „Richtlinie der Technischen Mindestanforderungen für den Anschluss an das Gasverteilungsnetz der Stadtwerke Grünstadt GmbH“ in der jeweils aktuellen Fassung
- 5.3 Jedes Grundstück, welches eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet sowie jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, bedarf, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen, eines eigenen Netzanschlusses.

6 Verlegung von Versorgungseinrichtungen § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 3 NDAV

Die Stadtwerke Grünstadt GmbH stellt dem Kunden die Kosten für die Verlegung von Versorgungseinrichtungen nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung, soweit dieser zur Kostentragung verpflichtet ist.

7 **Änderung örtlicher Netzverhältnisse**

Erfolgt eine Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so nimmt der Anschlussnehmer oder ggf. der Anschlussnutzer auf seine Kosten die umstellungsbedingten Änderungen an seiner Gasanlage vor.

8 **Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung**

Die Kostenpauschale für Zahlungsverzug und für eine erforderlich werdende Einstellung der Anschlussnutzung (Sperrung) betragen derzeit (Stand 01.01.2017):

Mahnung	1,50 € brutto
Sperrung *	Jeweils gültiger Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde von 58,-€ netto
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung	Jeweils gültiger Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde von 58,-€ netto
Forderungseinzug vor Ort	10,00 € brutto

*Konnte die Sperrung nicht durchgeführt werden, ohne das dies der Netzbetreiber zu vertreten hat, wird eine halbe Fachmonteur Stunde berechnet.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der Stadtwerke Grünstadt GmbH nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Alle Rechnungsbeiträge sind für Stadtwerke Grünstadt GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

9 **Umsatzsteuer**

Den sich aus den Ziffern 1 bis 7 ergebenden Beträgen sowie den unter Ziffer 8 genannten Kosten (netto) für Wiederaufnahme der Anschlussnutzung wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Die Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) und Sperrung unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10 **Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01. April 2007 in Kraft und ersetzen zusammen mit den Bedingungen zur Gas GVV die bisherigen ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Grünstadt GmbH zu der AVBGasV.